

An das  
Präsidium des Nationalrates  
per E-Mail  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)



An das  
Bundeskanzleramt, Abteilung III/1  
per E-Mail  
[iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at)  
[peter.alberer@bka.gv.at](mailto:peter.alberer@bka.gv.at)

Wien, am 25. Oktober 2012

**Dienstrechts-Novelle 2012**  
**Begutachtung**  
**GZ • BKA-920.196/0005-III/1/2012**

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (BV 23) erstatten zum angeführten Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme:

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN:

- 1) Vorweg darf, wie bereits in der Vergangenheit mehrfach kritisiert, die extrem kurze Begutachtungsfrist neuerlich gerügt werden. Eine intensive Beratung über und Befassung mit den umfangreichen Änderungen durch die DRN 2012 ist daher nur eingeschränkt möglich. Es kann daher ausschließlich zu den Bestimmungen betreffend das RStDG Stellung genommen werden.
- 2) Mit 1.1.2014 tritt die in Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 einzurichtende Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz in Kraft. Die daraus entspringende Notwendigkeit Dienst- und Besoldungsrecht der Richterinnen und Richter dieser Verwaltungsgerichte zu regeln wird durch die hier vorliegende Novelle in nicht zufriedenstellender Weise und nur unvollständig erfüllt. Aus gutem Grund in Verfolgung des einheitlichen Richterbegriffes der Verfassung hat der Gesetzgeber anlässlich der Beschlussfassung der genannten Verfassungsnovelle durchaus in Einklang mit den zentralen von den richterlichen Standesvertretungen als notwendig eingeforderten Punkten eine EntschlieÙung verabschiedet, in der für die Ausführungsgesetze der Verfassungsnovelle gefordert wird, auf ein einheitliches Richterbild, ein möglichst einheitliches Organisationsrecht, eine übergreifende Aus- und Fortbil-

dung und eine größtmögliche Durchlässigkeit für Richterinnen und Richter aller Bereiche der Gerichtsbarkeit in die jeweils anderen Bereiche zu sorgen. Dem trägt der vorliegende Entwurf in keiner Weise Rechnung. Ganz im Gegenteil werden zusätzlich zu den leider nicht einmal im Bereich von Richterinnen und Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten abgeschlossenen Harmonisierungen neue, abweichende Bestimmungen in dasselbe Gesetz gepresst, dieses dadurch statt harmonisiert weiter zersplittert. Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erwarten daher, dass wenn auch diese Chance anlässlich des vorliegenden Entwurfes verspielt sein dürfte, die notwendigen Harmonisierungsschritte im Sinne der Entschließung des Nationalrates bis zum Inkrafttreten der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit nachgeholt werden.

- 3) Wieder wurden beim vorliegenden Gesetzesvorhaben dringend notwendige Anpassungen im Bereich des RStDG nicht vorgenommen, die durchaus logisch mit im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Neuerungen in Zusammenhang stünden, etwa die Anpassung der Gründe für Teilauslastungsmöglichkeiten an das BDG, die Einführung des Sabbaticals auch für alle Berufsgruppen des RStDG unter gleichzeitiger Schaffung der notwendigen Planstellenbedeckung, aber auch die Beseitigung des Überstellungsverlustes bei Richteramtswärttern, Richtern und Staatsanwälten.
- 4) Schließlich ist die Novelle nicht nur unvollständig im dargelegten Sinn sondern in einzelnen Bestimmungen auch klar verfassungswidrig (§ 100 neu siehe unten).

#### ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

##### 1) zu Art 4 Z. 7 (§ 75 e Abs. 1, § 76a Abs. 1 und § 76b Abs. 1 RStDG):

In Hinblick auf die Formulierung der erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung, die wahrscheinlich ein Redaktionsversehen ist und mit dem Text der Bestimmung in Widerspruch steht wird folgendes festgehalten: Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung der Richter und Staatsanwälte in der GÖD sprechen sich entschieden gegen ein Unterschreiten der Belastungsgrenze von einer Hälfte der Belastung aus. Zwischen einer Belastung von 100% und 50 % sollen jedoch dringend die Möglichkeiten flexibilisiert werden, wie dies bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten schon der Fall ist.

##### 2) zu Art 4 Z. 27 (§ 100 Abs.1 Z 3 a und 3 b RStDG):

Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer ex lege Auflösung des Dienstverhältnisses in den dort angeführten Fällen wird in Frage gestellt. § 27 StGB sieht bereits jetzt unter bestimmten Voraussetzungen den Amtsverlust vor. Diese Bestimmung erscheint als ex lege Auflösungsgrund ausreichend. Bei Verurteilungen im Sinne des § 100 Abs. 1 Z. 3 a RStDG (neu) sollten die disziplinarrechtlichen Sanktionen (bis zur Dienstentlassung) dem Disziplinargericht vorbehalten werden.

##### 3) zu Art 4 Z 27 und Z 29 ( § 100 Abs. 1 Z 3 b und § 100 Abs. 4 a RStDG):

Diese Regelung wird kategorisch abgelehnt. Sie ist weder sachgerecht noch verfassungskonform. Artikel 88 Abs. 2 B-VG setzt für die „Entsetzung eines Richters vom Amt“ eindeutig und ausschließlich

ein „förmliches richterliches Erkenntnis voraus“. Ein solches wäre bei Umsetzung der vorgeschlagenen neuen Bestimmung nicht gegeben. Es darf auch auf das angeschlossene Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Karl Weber und Ass.-Prof. Dr. Irmgard Rath-Kathrein verwiesen werden.

4) zu Art 4 Z 40 (§ Abs. 1 Z 5 RStDG):

Die für Bundesfinanzrichter erforderliche besondere Berufsqualifikation als Richter im Sinne der Bundesverfassung sollte durch eine auf die speziellen Bedürfnisse abgestellte Richteramtsprüfung als zusätzliches Ernennungskriterium bei Folgeernennungen (also nicht bei Übernahme der bisherigen Mitglieder des Unabhängigen Finanzsenates) ergänzt werden.

5.) zu Art 4 Z 47 (§ 212a RStDG):

Diese Übergangsbestimmung sieht- wie dies auch in der Vergangenheit öfter als Ausnahme immer wieder vorgesehen wurde - für als Richterinnen und Richter in die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu übernehmende Bedienstete anderer Bereiche den Entfall des sonst vorgesehenen Überstellungsverlustes vor. Es wäre hoch an der Zeit aus diesem Anlass auch die jetzt schon gegebenen verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichbehandlungen zu beseitigen und allgemein für jeden Übertritt in das Amt eines Richteramtswärters/einer Richteramtswärterin, eines Richters/einer Richterin oder eines Staatsanwalts/ einer Staatsanwältin jeglichen Überstellungsverlust zu beseitigen.

Dr. Gerhard Reissner  
Vizepräsident

Dr. Klaus Schröder  
Vorsitzender